

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 74 (2001)

Heft: 11

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TOMMY R. FRANKS

-r. Alle Blicke richten sich momentan nach Afghanistan. Und ARMEE-LOGISTIK widmet diese Spalten nicht wie üblich Schweizer Persönlichkeiten, sondern aus Gründen der Aktualität einem Mann, in dessen Händen das Schicksal (oder Glück) unzähliger Menschen liegt: Tommy R. Franks, Oberkommandierender der US-Streitkräfte im Krieg gegen die Taliban und Terroristen.

So schreibt Marc Hujer im «Tages-Anzeiger» über ihn: «Franks ist niemals ein auffälliger Mensch gewesen, ihm fehlt der grosse Auftritt eines General Norman Schwarzkopf, dem Oberkommandierenden der Operation Desert Storm im Irak.» Franks aber habe in seiner Militärkarriere vieles erreicht. Er war in Vietnam, arbeitete im Pentagon, war zweimal in Deutschland stationiert und kämpfte im Golf-Krieg gegen den Irak. 1995 wurde der Texaner General. Seine erste grosse Herausforderung in diesem Rang war der Angriff auf die USS «Cole» im Jemen, bei dem 17 amerikanische Soldaten ums Leben kamen.

Franks ist heute 56 Jahre alt, er ist verheiratet, hat eine Tochter und zwei Enkel. Offiziell ist er im McDill Air Force Base in Florida stationiert, aber Texas ist seine Heimat geblieben.

Zur Person selber schreibt Marc Hujer: «Die Soldaten schätzen ihn angeblich ebenso wie seine Vorgesetzten. «Franks kann mit den Leuten umgehen», sagt ein General, «Franks spricht die Sprache der Soldaten.»

RUNDSCHEAU

Aktuell	2
Schweizer Armee	4
Im Blickpunkt	5
Rundschau	6
Schweiz	7

Die Leitung der Schweizer Armee im Frieden

Braucht die Schweizer Armee in Friedenszeiten eine Spitze, bestehend aus einem einzigen militärischen Chef? Die heutige Diskussion ist nicht neu, seit Beginn des 20. Jahrhunderts gewinnt dieses Thema in Abständen an Aktualität. Der höchste vorgeschlagene Soldat im Frieden wurde und wird unter verschiedenen Bezeichnungen geführt: Chef der Armeeleitung, Armeeinspektor, Friedensgeneral, Chef der Armee.

von Oberst Roland Haudenschild

Historischer Hintergrund

In der alten Eidgenossenschaft, einem lockeren Staatenbund, hatten die Kantone politisch und militärisch das Sagen. Die Kantonsregierungen leiteten das Militärwesen, welches in der Regel einem Kriegsrat unterstand, mit politisch/militärischen Führern als Mitglieder. Im Frieden bestand somit eine kollektive Militärführung, der politischen Führung des Kantons unterstellt. Kein Kanton besass in der Eidgenossenschaft stehende Truppen (mit Ausnahme der Solddienstregimenter im Ausland). Die Milizverbände wurden nur bei Bedarf aufgeboten. Damit erschien ein permanenter militärischer Oberbefehl gar nicht notwendig. Bei einem Truppenauszug bzw. kriegerischen Ereignissen bildeten die beteiligten Kantone bzw. ihre politisch/militärischen Führer im Felde einen gemeinsamen Kriegsrat, welcher den Feldzug leitete. Die Truppen wurden von einem temporären Kollektivorgan geführt, welches ad hoc für die jeweilige Aktion zusammengestellt wurde. Bereits damals war das Prinzip der Politik über das Militär im Frieden und im Krieg verwirklicht, stellenweise in Personalunion, da die politischen oft gleichzeitig die militärischen Führer waren.

Der Bundesstaat von 1848 ordnete sein Militärwesen in der neuen Verfassung und gesetzlich in der Militärorganisation von 1850. Eine eigentliche eidgenössische Armee entstand erst mit der total revidierten Bundesverfassung von 1874, deren Militärartikel entscheidende Neuerungen brachten (Die Gesetzgebung über das

Heerwesen wurde Bundessache). Den eidgenössischen Räten wurden weitreichende Kompetenzen in Militärfragen eingeräumt (Gesetzgebung, Budgethoheit, Oberaufsicht und Wahlbefugnisse). Da der Bundesversammlung außerdem das Verfügungsrrecht über die Armee zusteht, sieht sie sich in der Stellung des höchsten Kriegsherrn. Die eigentliche Leitung der Armee verblieb im Frieden beim Bundesrat, d.h. beim Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD).

Gleichzeitig mit den Armeekorps, als höchste Gliederung der Armee in Friedenszeiten, wurde 1891 auch die Landesverteidigungskommission (LVK) geschaffen, das oberste Organ des Vorsteher EMD in Militärfragen (Wahrung militärisch-fachlicher Gesichtspunkte).

Zusammensetzung der LVK: Vorsteher EMD (Vorsitz), vier Armeekorpskommandanten, Waffenchef der Infanterie und Chef des eidgenössischen Stabsbüros (später Generalstabschef). Die Schweizer Armee hat erst seit 1905 eine permanente Funktion eines Generalstabschefs in Friedenszeiten (damals Korpskommandant Sprecher von Bernegg). Überdies wurden 1913 die Kommandanten von Armeekorps und Divisionen hauptamtliche Berufsoffiziere.

Entwicklung vor und nach dem Zweiten Weltkrieg

Im Bericht des Generals Wille über den Aktivdienst von 1914 bis 1918 übte Generalstabschef Sprecher Kritik an der ungenügenden rechtlichen Abgrenzung der beiden Zustände von Krieg und Frieden. Die Aktivdienstjahre waren weder Krieg noch Frieden und eine dazwischenliegende Ordnung fehlte, was sich nachteilig auswirkte. Vorgeschlagen wurde die Schaffung eines Rechtszustandes der bewaffneten Neutralität, der jedoch erst nach dem Zweiten Weltkrieg verwirklicht wurde.

Weiterhin hatte sich nach dem Ersten Weltkrieg gezeigt, dass Verwaltung und Armee nicht gut genug voneinander getrennt waren und der Vorsteher EMD zu viele Direktunterstellte hatte.

In der Zwischenkriegszeit wurden verschiedene Vorschläge zur besseren Abgrenzung von Militärverwaltung und Armee, wie auch zur Reorganisation des EMD gemacht.

Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten 1938 Vorschläge über die Organisation des Militärdepartements und über die

SOMMAIRE

Le plan directeur d'Armée XXI prévoit une nouvelle fonction de «général», le chef de l'armée, en temps de paix. De semblables propositions ont déjà été faites par le Conseil fédéral en 1938; donc rien de particulier. Après la 2^{ème} guerre mondiale le poste d'inspecteur de l'armée n'avait aucune chance devant les Chambres fédérales.

Que dira le Parlement du chef de l'armée prévu, lors des débats sur la nouvelle législation militaire pour réaliser l'Armée XXI?

Oberst i Gst Peter Wanner in der A-LOG-Gastkolumne

**Es gäbe viel zu sagen, zu schreiben, richtig zu stellen!
(Zum Artikel von Oberst Roland Haudenschild «Armeeleitbild XXI, wie weiter?» in der ARMEE-LOGISTIK 10/2001.) Doch vorerst einmal zu drei Punkten:**

1. Der Verfasser des titelerwähnten Artikels schreibt: «Der Inhalt der Stellungnahmen zum Armeeleitbild war überwiegend kritisch, zum Teil negativ bis ablehnend (zurück an den Absender), was vom VBS gerne heruntergespielt wird.» Ich vertrete zwar nicht das ganze VBS und möchte auch nichts herunterspielen, jedoch will ich als einer der sogenannten «VBS-Planer» klarstellen:

Kantonsregierungen: Von den 26 Kantonsregierungen beurteilen deren 22 das Konzept Armee XXI als zweckmäßig.

Parteien: Während einerseits eine professionalisierte Armee im Verbund mit der europäischen Sicherheitsarchitektur ohne Wehrpflicht und Milizsystem gefordert wird (SPS), wird das Konzept Armee XXI andererseits vor dem Hintergrund einer angestrebten Widerstandssarmee ebenso grundsätzlich verworfen (SVP, SD). Nochmals eine andere Auffassung vertreten Les Verts. Eine Partei fordert eine geringere Gewichtung der Zusammenarbeit mit dem Ausland (EDU), eine andere eine höhere Priorisierung der Raumsicherung (FDP). Einverstanden mit der Grundausrichtung der Armee XXI sind die CVP, CSP und LPS.

Organisationen und Einzelpersonen: 23 Organisationen beurteilen das Konzept Armee XXI als grundsätzlich taugliche Grundlage. zwei Organisationen verlangen eine profunde Überarbeitung unter Anpassung des Zeitplanes und 11 Organisationen lehnen das Konzept ab. 70 Organisationen und Einzelpersonen äussern sich lediglich zu Teil- oder Einzelaspekten.

2. Als ein weiteres Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens notiert der Verfasser: «Ein Chef des Politikbereiches Verteidigung (Chef der Armee) ist gar nicht notwendig.» Tatsache ist, dass die Funktion «Chef der Armee» grossmehrheitlich begrüßt wird, nicht aber die Bezeichnung als «Chef des Politikbereiches Verteidigung».

3. «Ausbildungskonzeption – eine Verlängerung der Rekrutierung (?) wahrscheinlich ist die Rekrutenschule gemeint) wird zum Teil als Leerlauf abgelehnt. Die längere Grundausbildung muss...»

Wahrheit ist, dass niemand die Verlängerung der Grundausbildung unter dem Aspekt von «Leerlauf» in Frage gestellt hat. Von bedeutenden Mehrheiten wird verlangt:

- Die Dauer der Grundausbildung muss militärisch einleuchtend begründet werden;
- Die Dauer der Grundausbildung muss von der Wirtschaft und Gesellschaft als notwendig und sinnvoll akzeptiert werden;
- Die Dauer der Grundausbildung muss bedrohungs- und auftragsgerecht sein;
- kürzere Grundausbildung prüfen, respektive verwirklichen;
- Keine Benachteiligung der zivilen Ausbildung durch militärische Grundausbildung, Besprechung und Überprüfung mit Wirtschaft;
- bessere Abstimmung der militärischen Grundausbildung mit Studium ist notwendig, Möglichkeit der Zweiteilung der Grundausbildung anbieten.

Die während der Vernehmlassung vorgebrachten Kritiken haben weitgehend konstruktiven Charakter und führen zu Verbesserungen im Armeeleitbild, die wertvoll sind und auch von den Armeeplanern getragen werden.

Das VBS hat im Auftrag des Bundesrates ein taugliches Armeekonzept mit flexilem Weiterentwicklungspotenzial erarbeitet. Nun ist es Sache der politischen Behörden, die drängenden Entscheide in umfassender Verantwortung zu fällen.

Der Autor Oberst i Gst Peter Wanner ist Chef Kernteam Armee XXI. – Die Kolumnisten äussern ihre persönliche Meinung und müssen sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion decken.

Armeeleitung. Nach geltendem Recht war der Vorsteher EMD nicht nur Chef der Militärverwaltung, sondern er verkörperte auch die Armeeleitung. In der Militärverwaltung fehlte jede Gliederung, dem Vorsteher EMD waren 15 Abteilungen direkt unterstellt. Die Reorganisation des EMD (später auch verwirklicht) sah die Schaffung von Gruppen vor (zur Zusammenfassung von Abteilungen), so eine Gruppe Generalstab und eine Gruppe Ausbildung, nebst einer Direktion der Militärverwaltung als Verwaltungsabteilung. Damit verminderte sich die Zahl der dem Vorsteher EMD unterstellten Dienststellen um mehr als die Hälfte.

Komplizierter gestaltete sich die Lage bei der Armeeleitung. Die Vorschläge aus der Armee gingen von der Stärkung der Stellung des Generalstabschefs bis zur Einsetzung eines Chefs der Armeeleitung, wobei die Meinungen im Einzelnen weit auseinander lagen.

Der Bundesrat, in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit der LVK, sah statt der Einführung eines Chefs der Armeeleitung eine andere Lösung vor:

- Die Kompetenzen der LVK sollten erweitert werden, vor allem in Fragen der Ausbildung und Kriegsvorbereitung (mit Entscheidungskompetenzen)
- Die Schaffung eines Chefs der Militärschulen (Oberwaffenchef, später Ausbildungschef) wurde vorgesehen, der Einsatz in die LVK erhalten sollte (anstelle des Waffenchefs der Infanterie)
- Neu sollte die Stelle eines Armeeinspektors geschaffen werden, mit folgenden Aufgaben: Gewährleistung der einheitlichen Durchführung der Vorschriften in der ganzen Armee, Prüfung der Kriegsbereitschaft und umfassendes Inspektionsrecht. Der Armeeinspektor war in der LVK als Stellvertreter des Vorsitzenden (Vorsteher EMD) vorgesehen und in allen Armeefragen sein unmittelbarer Mitarbeiter.

Die beschriebenen Punkte fanden Eingang ins Bundesgesetz vom 22. Juni 1938 über die Änderung der MO, das die Organisation des EMD und der Armeeleitung neu festlegen sollte. Das neue Gesetz hätte als grosse Neuerung den stark umstrittenen Armeeinspektor (sogenannter Friedensgeneral) einführen sollen. Es ist in Folge der Kriegsereignisse (Ausbruch des Zweiten Weltkrieges) nicht mehr in Kraft gesetzt worden. Vor Ablauf der Referendumsfrist trat der Aktivdienstzustand ein. Nur Teile des Gesetzes wurden vom Bundesrat später durch Vollmachtenbeschluss in Kraft gesetzt. Der Armeeinspektor trat nie in Funktion. Während des Aktivdienstes von 1939 bis 1945, nach erfolgter Wahl des Generals, trat die LVK ausser Funktion.

Im Dezember 1945 erklärten sich die eidgenössischen Räte im Einvernehmen mit dem Bundesrat einverstanden, die Stelle des Armeeinspektors bis auf weiteres nicht zu besetzen und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft zu setzen bzw. die vorläufige Ausserkraftsetzung der Bestimmungen über den Armeeinspektor auf dem Vollmachtenwege vorzunehmen. Parlament und Bundesrat hatten schwere sachliche Bedenken gegen die Stelle des Armeeinspektors. Der Bundesrat sah in der Schaffung eines Armeeinspektors eine Überorganisation der Armeeleitung im Frieden wie auch eine Unklarheit in der Ausscheidung der Kompetenzen.

General Guisan bemängelte in seinem Bericht über den Aktivdienst von 1939 bis 1945, dass der Armeeinspektor zu enge und ungenaue Kompetenzen habe; er befürwortete die Ernennung eines obersten Verantwortlichen für die Armee in Friedenszeiten.

Einen Oberbefehlshaber im Frieden oder Friedensgeneral hatten aber Bundesrat und eidgenössische Räte bereits 1939 bei der Behandlung der Militärgesetzrevision abgelehnt. Zwischen einem mit weitgehender Befehlsgewalt und Verantwortung ausgestatteten Friedensgeneral und dem Vorsteher EMD hätten sich viele Konfliktmöglichkeiten ergeben.

Fortsetzung «Die Leitung der Armee im Frieden»

ben. Die Revision der MO, beschlossen 1947, brachte eine Neuordnung der Armeeleitung im Frieden. Auf die Einführung eines Armeeinspektors als auch eines Friedensgenerals wurde verzichtet. Der Vorrang der zivilen Gewalt gegenüber der militärischen Gewalt wurde dadurch unterstrichen und damit saktiонiert, dass die Schweizer Armee im Frieden keine hierarchische Spalte aufweist.

Der Bundesrat leitet als oberste Instanz (vorbehältlich der Rechte des Parlaments) das schweizerische Militärwesen; das EMD besorgt die Geschäfte. Der Chef EMD ist als Magistrat und Mitglied der Regierung auch oberster Vorgesetzter der Militärhierarchie.

Der LVK wurden als Ausgleich in militärischen Fragen gewisse selbständige Entscheidungsbefugnisse eingeräumt, die für den Armeeinspektor vorgesehen waren.

Diese grundsätzliche Lösung von 1947 wurde bei der Neumenschreibung der Leitungsorganisation des EMD 1966 bestätigt. Seither gab es nur Ergänzungen, so die Schaffung der Gruppe Rüstung 1967 mit dem Rüstungschef als Mitglied der LVK.

Armee 95 und Armee XXI

Die Realisierung der Armee 95 führte zur Reorganisation der Militärverwaltung, das heisst zum EMD 95 (in Kraft ab 1. Januar 1996). Das Teilstreitkräftemodell der Armee bringt vor allem eine Kompetenz- und Aufgabenauscheidung zwischen Generalstabschef und Ausbildungschef, nebst neuen Bezeichnungen. Dem Chef EMD direkt unterstellt sind das Generalsekratariat, der Generalstab, das Heer, die Armeekorps, die Luftwaffe und die Gruppe Rüstung. Der Bundesrat erklärt unter anderem zu den Verbesserungen, dass auf eine mono-

kratische militärische Führungs spitze mit einem Friedensgeneral verzichtet wird.

Ab dem 1. Januar 1998 heisst das EMD neu Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Die KML wird in Geschäftsleitung (GL) VBS umbenannt. Sie behandelt grundlegende Fragen der Sicherheit des Landes, des Schutzes der Bevölkerung und des Sports. Vorsitzender ist der Chef VBS, Mitglieder sind der Generalsekretär, der Generalstabschef, der Chef Heer, die Kommandanten der Armeekorps, der Kommandant der Luftwaffe und der Rüstungschef.

Im Frieden teilen sich folgende Organe/Personen in die Armeeleitung (mit verschiedenen Aufgaben und Verantwortungsbereichen):

- Bundesversammlung
- Bundesrat
- Chef VBS
- Mitglieder Geschäftsleitung VBS.

Der Bundesrat hat im Prozess der Planung der Armee XXI am 21. Februar 2001 einen Vorentwurf zum Armeeliebtbild XXI (ALB XXI) vorgelegt. An der Spitze der Armee soll demnach ein Chef der Armee stehen. Der Chef der Armee wäre für die Entwicklung und Führung der Armee verantwortlich, würde die beiden Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe wie auch die höhere Kaderausbildung führen und über den Generalstab verfügen. Ferner ist er vorgesehen, eine GL mit den Kommandanten Heer und Luftwaffe, dem Chef Generalstab und dem Kommandanten höhere Kaderausbildung zu führen. Als Begründung für die Schaffung eines Chefs der Armee wird angeführt:

- Klare Führungsverhältnisse
- Dem Chef VBS wird die politische Führung erleichtert
- Reduktion der Unterstellten des Chefs VBS von sieben auf einen.

Der Entwurf vom 2. Mai 2001 zu einem ALB XXI sieht ebenfalls einen Chef der Armee für die Armeeführung vor. Neu ist

die Bildung einer GL Verteidigung (für den Verteidigungsbe reich zuständig) in welcher jedoch der Chef VBS den Vorsitz hat. Der Chef der Armee ist nur noch ein Mitglied neben den bereits oben Erwähnten, (gemäss Vorentwurf).

Gleichzeitig mit dem ALB XXI sollen auch das Militärgesetz (MG) und die Armeeorganisation (AO) revidiert werden. Gemäss AO wird die Armeeführung generell festgelegt; sie besteht aus dem Chef der Armee, welchem Generalstab und Führungsstab der Armee unterstellt sind. Artikel 6 der AO bestimmt, dass dem Chef der Armee die Führung der Armee und deren Verwaltung bis zur Wahl eines Oberbefehlshabers obliegen. Es soll das Bindeglied zwischen dem Chef VBS (Politik) und der Armee bilden.

In der Zusammenfassung der Vernehmlassung zum ALB XXI, zum MG und zur AO ist gemäss VBS die Funktion der Chefs der Armee grossmehrheitlich begrüsst worden, nicht aber die Bezeichnung als «Chef des Politikbereiches Verteidigung». Vorschläge wollen diese Funktion auch besser als Kommandant der Armee benennen. Da der Chef der Armee gemäss ALB XXI als Korpskommandant vorgesehen ist, wird unter anderem auch eine bessere gradmässige Unterscheidung von seinen Unterstellten vorgeschlagen. Die Entwürfe ALB, MG und AO zeigen, dass bezüglich Armeeleitung alles offen ist und die neue Funktion eines Chefs der Armee weder rechtlich noch formal-materiell definiert ist. Beharrt der Bundesrat in der Botschaft über die Militärgesetzgebung auf dem Chef der Armee, ist es am Parlament die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Der Bundesrat stellte 1995 (EMD Reorganisation) fest, dass der Generalstabschef die politischen in militärische Vorgaben für Heer, Luftwaffe und Rüstung umsetzt und die Einsätze der Armee vor der Wahl eines Oberbefehlshabers leitet.

In seiner Vorlage über die Organisation des Militärdepartements und über die Armeeleitung von 1938 erwähnt der Bundesrat auch

die Aussagen die General Wille in seinem Bericht über den Aktiv dienst von 1914 bis 1918 gemacht hat:

«Einem einzigen Manne die gesamten Aufgaben der Armee zu übertragen, lehnt der General ab, u.a. weil damit der Chef des Militärdepartements zum Strohmann würde.»

Ein Denkzettel für die heutige Politik und die Politiker?

BALD 21 WOCHEN IN DIE RS

-r. Noch im Mai hatte der Bundesrat darauf bestanden, dass die Rekrutenschulen von heute 15 auf 24 Wochen zu verlängern seien, um den Ausbildungsstand der Schweizer Armee wieder zu erhöhen. Diese «Maximallösung» wurde von Aussenstehenden von Anfang an kritisch aufgenommen.

Nun will sich der Chef VBS Samuel Schmid mit einer Verlängerung der RS auf 21 Wochen bescheiden. Und der Bundesrat hat seinem Antrag kürzlich grundsätzlich zugesimmt – und damit die interne Diskussion über eine bloss 18-wöchige RS beendet. Nach einer Meldung des «Tages Anzeigers» soll dieser Entscheid noch formell besiegelt und zusammen mit der ganzen Armeereform ans Parlament weitergeleitet werden.

Wie es den Anschein macht, soll der Verzicht auf drei zusätzliche RS-Wochen nicht mit einem zusätzlichen Wiederholungskurs kompensiert werden. Ebenso ist zu erwarten, dass es beim früher vorgeschlagenen Bestand von 120 000 bis 140 000 aktiven Armeangehörigen und bei sechs dreiwöchigen WK im Jahresrhythmus bleibt. Zusammen mit einer 21-wöchigen RS resultiert daraus eine Verkürzung der angestrebten Dienstpflicht von 280 auf 260 Tage.

Ob sich das Parlament mit diesem Vorschlag zufrieden gibt, wird sich nächstes Jahr weisen.



DRUCKFRISCH

-r. Über das Armeeleitbild XXI scheiden sich die Geister. Allein in dieser Ausgabe von ARMEE-LOGISTIK prallen verschiedene Meinungen der Experten und Fachleute aufeinander. Und wer mitreden und mitdiskutieren will, kommt nicht darum herum, sich vertieft mit der umfangreichen Materie auseinander zu setzen.

PRO LIBERTATE – Schweizerische Vereinigung für Freiheit, Demokratie und Menschenwürde – gab unserem Mitarbeiter Heinrich L. Wirz, freischaffender Militärpublizist und Strategieberater, den Auftrag, die Vernehmlassungsantwort der Vereinigung an das VBS zu redigieren und für die Öffentlichkeit zu erweitern. Nun liegt die Broschüre druckfrisch vor: «Armeeleitbild XXI unter Beschuss – Zum Konzeptionsstreit um die Schweizer Armee». Dazu Werner Gartenmann, Präsident, im Vorwort: «Über vier Entwicklungen und Zustände sind wir ausserordentlich besorgt. Erstens über den zum Teil unbefriedigenden Zustand der Armee 95 und die ausbleibenden Gegenmassnahmen. Zweitens über die abgehobene theoretisch-technokratische Armeeplanung, die bisher keinerlei sachliche Bedenken und anderslautende begründete Vorschläge berücksichtigt hat. Drittens über den selbst auferlegten und unnötigen Zeitdruck in der Einführung der Armee XXI. Viertens über die Entwicklung der Armee weg von dem verfassungsmässig und im Volk verankerten einzigartigen Milizsystem schweizerischer Prägung in Richtung einer teilberuflichen Wehrpflichtarmee nach ausländischem Muster.»

Schriftenreihe PRO LIBERTATE Nr. 15, ISBN 3-9521945-2-2, Postfach, 3000 Bern 11, info@prolibertate.ch

«Herr Bundesrat, wieso wird das Unteroffizierskader oft einfach vergessen oder vernachlässigt ...?»

von MEINRAD A. SCHULER

Die in der Arbeitsgemeinschaft A XXI vertretenen Präsidenten des Schweizerischen Fourierverbandes SFV, Schweizerischen Feldweibel-Verbandes SFwV, des Verbandes Schweizer Militär-Küchenchefs VSMK und der Instruktoren VdI schickten Bundesrat Samuel Schmid einen persönlichen Brief mit brisantem Inhalt. Darin drücken sie die Besorgnis aus, wie die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsmodell der Armee XXI stattfänden. Die erklärten Absichten im «Optionenpapier», in der «Konzeptionsstudie Ausbildung XXI», in den «Politischen Leitlinien zum ALB XXI» und in den «Entwürfen ALB XXI», nämlich die Selektion, die Ausbildung und den Stellenwert des Gruppenführers zu verbessern, müssten konsequent umgesetzt werden.

Warum werden die Probleme nicht dort gelöst, wo sie sind?

Denn das Problem, genügend und gute Berufs- und Zeitunteroffiziere alimentieren zu können, könnte kaum gelöst werden, indem die Ausbildung des Gruppenführers (und somit sein Stellenwert) noch geringer werde als heute (A 95). «Das Unteroffizierskader, welches 75 Prozent des Kaders der Armee XXI darstellt, wird auf höchster Stufe oft einfach vergessen oder vernachlässigt, weil wir bei allen wichtigen internen Diskussionen, nota bene selbst wenn es um die Zukunft des Unteroffizierskorps geht, nicht vertreten sind», gibt die Uof A XXI zu bedenken. Die Unteroffiziere hätten keinen direkten Ansprechpartner in der Armeeführung, der sich mit dem unteren Kader der Armee identifiziere, diesen wichtigen Dialog führe und sich mit deren Ideen, Forderungen und Problemen per Aufgabe auseinander setze. Den Unteroffizieren fehle ein Für-



sprecher, der sich den Anliegen der Unteroffiziere annehme und diese am richtigen Ort und zur rechten Zeit, zum Beispiel in den Geschäftsleitungssitzungen/Projektleitungen, in den entscheidenden Diskussionen einbringe.

Das «Unteroffiziersproblem» der Armee

Unbeantwortet bleibt dabei beispielsweise der Vorschlag, dem Kommandanten BUSA in der A XXI die Anwaltsfunktion für den grösseren Teil des Armeekaders zu übertragen. Die Interessen und Bedürfnisse des Unteroffizierskorps sollen nämlich gleichberechtigt in die Armeeführung einfließen können. Allfällige Mehrkosten stünden im Vergleich zum Nutzen, das «Unteroffiziersproblem» der Armee endlich konkret anzugehen, in keinem diskussionswürdigen Verhältnis.

Und für die ungleiche Tatsache, dass die wenigen Frauen in unserer Armee (weniger als 1 Prozent des Armeestandortes) ihre Anliegen über einen Brigadier einbringen können, dafür bringt die Uof A XXI wenig Verständnis auf.

Schliesslich legen die Verfasser des Briefes auch darüber ihren Unmut frei, dass sie noch nicht im Besitz der letzten Fassung des ALB sind und somit keine Ahnung haben, ob – und wenn ja – welche Anträge der Unteroffiziere übernommen wurden.

INFO-THEK

Internet: www.unteroffiziere.ch

IN KÜRZE

Offiziere angeklagt

-r. Für den Gasunfall in einer Toggenburger Rekrutenschule müssen sich zwei Offiziere und ein Korporal vor Gericht verantworten. Gegen sie ist jetzt Anklage wegen mehrfacher Körperverletzung erhoben worden, wie der zuständige Auditor bestätigte. Er folgte dem Antrag des militärischen Untersuchungsrichters. Wann der Prozess vor dem Divisionsgericht VI stattfindet, steht noch aus.

Stimmenfreigabe zu Armeeabschaffung

-r. Die Delegierten der SPS beschlossen zur Armeeabschaffungs-Initiative Stimmenfreigabe (80 : 71) gegen den Antrag der Geschäftsleitung, die ein Ja empfohlen hatte. Einstimmig war das Ja zur GSoA-Initiative zur Einführung eines freiwilligen zivilen Friedensdienstes. – Hingegen: Die SP-Frauen sagen Ja zu den beiden Initiativen, die am 2. Dezember zur Abstimmung kommen.

Militärhelikopter-Unfall

-r. Beim Absturz eines Schweizer Armeehelikopters vom Typ Alouette III sind alle vier Insassen ums Leben gekommen. Der Heli touchierte vermutlich unweit von Crans-Montana ein Kabel.

FDP will Fichierpraxis

-r. Nach der Fichenaffäre habe man überreagiert, ist die FDP überzeugt. Die eingebauten Stolpersteine will sie jetzt ausräumen. Begründet wird die Forderung auch mit dem jüngsten Terroranschlag in den USA.

Dino Bellasi

-r. Die Voruntersuchung gegen den mutmasslichen Millionenbetrüger Dino Bellasi steht vor dem Abschluss. Der Prozess kann möglicherweise vor einem bernischen Gericht stattfinden, aber erst 2002.

Bevölkerungsschutz für neue Herausforderungen gewappnet

VON KARL WIDMER

Die Terroranschläge vom 11. September und die darauf folgenden Vorkommnisse belegen es: Im letzten Jahrzehnt hat sich die Gefährdung der Schweiz gewandelt.

Nach dem Ende des Kalten Krieges rücken Katastrophen und Notlagen ins Zentrum. Terrorismus gehört in diese Gefahren-kategorie. Das neue Konzept Bevölkerungsschutz trägt diesem Wandel Rechnung.

Nach der positiv verlaufenen Vernehmlassung und der Verabschiedung durch den Bundesrat gelangt das Reformprojekt nun ins Parlament. Das «Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz» sollte somit plangemäss 2003 in Kraft treten können. Als Hauptpunkte der Reform lassen sich nennen:

Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes primär auf Katastrophen und Notlagen, sekundär auf bewaffnete Konflikte: Katastrophen und Notlagen zeichnen sich aus durch hohe Eintretenswahrscheinlichkeit und keine oder nur kurze Vorwarnzeiten.

Bevölkerungsschutz als ziviles Verbundsystem: Die Aufgabenzuordnung an die Partnerorganisationen orientiert sich an deren Kernkompetenzen. Die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen und die technischen Betriebe bilden die eingespielten Ersteinsatzmittel. Der Zivilschutz ist das Mittel der zweiten Staffel zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit.

Modularer Aufbau und differenzierte Bereitschaft: Das komplexe und dynamische Gefährdungsspektrum verlangt einen möglichst flexiblen Einsatz der Mittel. Basierend auf den

Ersteinsatzmitteln wird der Bevölkerungsschutz je nach Art, Grösse und Ausmass des Ereignisses modular aufgebaut. Die Einsatzbereitschaft kann durch die Behörden situationsgerecht erhöht werden. Nicht zeitkritische Massnahmen werden in die sogenannte Aufwuchszeit verschoben.

Klare Aufgaben- und Kosten-teilung zwischen Bund und Kantonen: Die Kantone sind für den Bereich der Katastrophen und Notlagen zuständig, beim Bund verbleiben der bewaffnete Konflikt und bestimmte Katastrophen (z. B. erhöhte Radioaktivität, Epidemien). Er wird zudem koordinative Aufgaben übernehmen. Entsprechend den Kompetenzabgrenzungen wird auch die Kosten-teilung vollzogen (Zuständigkeitsfinanzierung statt Beitragsfinanzierung).

Personelles: Verbundsystem, Regionalisierung und Neuausrichtung erlauben einen Bestandesabbau bei den Milizorganisationen Feuerwehr und Zivilschutz. Die neu gemeinsam durchgeführte Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen, die in einer Übergangslösung bereits 2002 anläuft, ergibt eine optimierte Zuteilung. Die Armee hat dabei weiterhin Vorrang. Die Schutzdienstplicht wird zeitlich verkürzt und fällt nach erfüllter Militärdienstplicht weg. Die Reduktion der Grundfunktionen im Zivilschutz hat einen polyvalenten Einsatz der Zivilschutzangehörigen zum Ziel und bringt eine verlängerte Ausbildung mit sich.

Schutzbauten: An der Schutzaufpflicht wird grundsätzlich festgehalten. Allerdings sollen mit einer gezielten Steuerung nur noch vorhandene Lücken geschlossen werden; die Bau-pflicht wird zudem stark reduziert. Auf Grund des hohen Ausbaustandes besteht bei den Schutzanlagen kaum mehr Baubedarf. Das Schwergewicht liegt auf der Werterhaltung der noch notwendigen Schutzanlagen.

Bedrohtes Ansehen der Schweiz

VON OBERST HEINRICH WIRZ

Der Schreibende hat Ende September/Anfang Oktober am Jahreskongress der Europäischen Militärfachpresse-Vereinigung (EMPA) in Ungarn teilgenommen, wo er ebenfalls die Interessen der ARMEE-LOGISTIK vertrat. Er hat die Wirkung der Schreckensnachrichten aus der Schweiz auf Herausgeber, Redaktoren und Publizisten aus zahlreichen Ländern wahrnehmen müssen.

Die beinahe unfassbare Meldung über den Mordanschlag vom 27. September in Zug und der Niedergang der Swissair verursachten auch bei den ausländischen Kollegen grosse Bestürzung. Die schweizerischen Teilnehmer wurden vielfach gefragt, weshalb derart unglaubliche Vorkommnisse ausgerechnet in ihrem Lande geschehen können. Die Darstellung unserer Sicherheits- und Militärpolitik im Informationsteil des EMPA-Kongresses verursachte noch mehr Fragen. Die bevorstehende Abstimmung über die zweite Volksinitiative zur Abschaffung der Armee überstieg die Vorstellungskraft mancher Teilnehmer.

Sicherheit gefährdet?

Warum, wurde ich unter anderem gefragt, kann sich bei einem Bürger eines direktdemokratischen Landes ein derartiger Hass auf die Behörden ansammeln? Wie kann sich ein bewaffneter Attentäter ungehinderten Zugang zu einem Parlamentssaal verschaffen und dort minutenlang herumschiessen? Hat denn im Lande der ausserdienstlichen Waffenträger niemand den verrückten Amokschützen unschädlich machen können?

Wie, lautete eine weitere Frage, hat der militärdienstuntaugliche und vorbestrafte Täter mit behördlicher Bewilligung ein Sturmgewehr erwerben können? Kämen Ausländer in der Schweiz auf diese Weise ebenfalls in den

Besitz einer Handfeuerwaffe? Wie ist der Gebrauch der persönlichen Dienstwaffe für Armeeangehörige geregelt? Darf diese auch zum Selbstschutz eingesetzt werden? Trifft es zu, dass unbewaffnete Angehörige der Schweizer Armee in ihrer dienstfreien Zeit durch junge Ausländer tatsächlich angegriffen und verletzt worden seien? Gefragt wurde auch, ob denn die innere Sicherheit in unserem Lande noch gewährleistet sei.

Armee abschaffen?

Kein Zweifel: Europäische Militärfachleute und -publizisten zollen dem schweizerischen Wehrwesen nach wie vor hohe Anerkennung. Hervorgehoben werden das Milizsystem mit der Wechselwirkung zwischen Beruf und Militär, die Dienstplicht und -dauer, die Verbundenheit mit dem Volk, die Heimfassung von Bekleidung und Ausrüstung sowie der im Verhältnis zum Zeitaufwand hohe Stand der Ausbildung. Die diesbezüglichen Rückschlüsse der «Armee 95» gegenüber der «Armee 61» scheinen im Ausland wenig wahrgenommen und in der Militärfachpresse durch die Ankündigung der «Armee XXI» verdrängt worden zu sein.

Die Stellung der Schweiz

im Vergleich mit sieben Ländern in der am EMPA-Kongress verteilten Broschüre des Verteidigungsdepartements (VBS) «Kosten der Landesverteidigung» ist mit zustimmender Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen worden. Hingegen ist der nach 1989 zweite Versuch der Militärgegner, die Schweizer Armee per Verfassungsänderung abzuschaffen, auf vollständiges Unverständnis gestossen. Schon nur die entsprechende Möglichkeit dazu bedarf jeweils einer Erklärung unserer Volksrechte. Die andauernden Versuche zur Zerstörung unseres Wehrwesens verbreiten Unsicherheit im Ausland.